

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022 wurde unter anderem das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018, geändert. In § 86 Abs. 4 ZaDiG 2018 wurde der FMA eine neue Verordnungsermächtigung eingeräumt. Gemäß dieser Bestimmung ist die FMA ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung Inhalt, Gliederung, Meldestichtage und Meldefristen für die Meldungen der Zahlungsdienstleister zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln gemäß § 86 Abs. 3 ZaDiG 2018 festzusetzen. Die FMA kann dabei auch ein häufigeres als das jährliche Meldeintervall sowie eine Übermittlung der Meldungen ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank vorsehen. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt (ErläutRV 1364 BlgNR 27. GP S. 2, 12), ist Zweck der Änderung des ZaDiG 2018, die nationalen Bestimmungen zum statistischen Betrugsfallmeldewesen an folgende Leitlinien der EBA anzupassen:

– Guidelines on reporting requirements for fraud data under Article 96 (6) PSD2 (EBA/GL/2018/05) vom 17. September 2018; die deutsche Fassung dieser Leitlinien wurde unter dem Titel „Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366“ veröffentlicht (im Folgenden: „EBA-Leitlinien“).

– Guidelines amending Guidelines EBA/GL/2018/05 on fraud reporting under the Payment Services Directive (PSD2) (EBA/GL/2020/01) vom 22. Jänner 2020; die deutsche Fassung dieser Leitlinien wurde unter dem Titel „Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2)“ (ABE/GL/2020/01) veröffentlicht.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es, die notwendige Rechtssicherheit für die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Zahlungsdienstleister und Kreditinstitute zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere Doppelmeldungen vermieden werden, die sich aus dem Meldewesen des ZaDiG 2018 und der EZB-Zahlungsverkehrsstatistik ergeben (siehe die Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43), ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 18, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/2011, ABl. Nr. L 418 vom 11.12.2020 S. 1). Es soll dem Prinzip des Single Dataflows Rechnung getragen werden, indem eine Meldung der statistischen Daten zu Betrugsfällen seitens der betroffenen Zahlungsdienstleister und Kreditinstitute an die OeNB ergehen kann. Zur konkreten Ausgestaltung der Meldeverpflichtung dient die Verordnungsermächtigung der FMA.

Mit der Zahlungsbetrugsmeldeverordnung (ZBMV) soll die Verordnungsermächtigung des § 86 ZaDiG 2018 ausgeübt werden. Ziel der ZBMV ist die Umsetzung der EBA-Leitlinien in Österreich. Der Inhalt der von den EBA-Leitlinien vorgesehenen Meldungen zu Betrugsfällen wurde auch vollständig in der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der EZB zur Zahlungsverkehrsstatistik berücksichtigt. Die entsprechenden Meldungen sind in Österreich gemäß Abschnitt 5 der Datenmodellverordnung 2018, BGBl. II Nr. 182/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 548/2021, zu erstatten. Es handelt sich dabei grundsätzlich um keine aufsichtsrechtliche, sondern um eine monetärstatistische Meldung. Zur Vermeidung von Doppelmeldungen ordnet die ZBMV daher an, dass mit der ordnungsgemäßen Meldung gemäß Abschnitt 5 der Datenmodellverordnung 2018 auch der Meldepflicht gemäß § 86 Abs. 3 bis 6 ZaDiG 2018 entsprochen wird. Für die Melder wird damit ein zusätzlicher Meldeaufwand verhindert.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 ordnet an, dass die Betrugsfallmeldungen gemäß § 86 Abs. 3 ZaDiG 2018 entsprechend den in der ZBMV geregelten Meldeanforderungen zu erstatten sind.

Abs. 2 setzt zunächst ein halbjährliches Meldeintervall samt zugehöriger Meldestichtage und –fristen fest. Ein halbjährliches Meldeintervall entspricht den Vorgaben der EBA-Leitlinien. Abs. 2 sieht weiters vor, dass Betrugsfallmeldungen ausschließlich an die OeNB zu erstatten sind, und setzt damit § 86 Abs. 4 Z 2 ZaDiG 2018 um. Gemäß § 86 Abs. 4 Z 2 ZaDiG 2018 kann die Übermittlung der Meldungen ausschließlich an die OeNB vorgesehen werden, soweit die FMA dadurch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Nachdem auch die Meldungen zu Betrugsfällen gemäß Abschnitt 5 der Datenmodellverordnung 2018 an die OeNB zu erstatten sind, können Melder mit der Übermittlung der Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik an die OeNB sowohl der Meldepflicht gemäß

Datenmodellverordnung 2018 als auch der Meldepflicht gemäß ZBMV nachkommen. Die Datenverfügbarkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der FMA wird hierbei durch die OeNB sichergestellt.

Abs. 3 legt Inhalt und Gliederung der Meldungen im Einklang mit den EBA-Leitlinien in der Anlage fest.

Abs. 4 sieht ausdrücklich vor, dass durch die ordnungsgemäße Meldung gemäß Abschnitt 5 der Datenmodellverordnung 2018 auch die Meldepflicht gemäß ZBMV erfüllt wird. Beispielsweise hat daher ein Zahlungsdienstleister, der gemäß § 13 lit. a der Datenmodellverordnung 2018 die Meldung zur Beilage Da (Issuer und Acquirer quartalsweise) für das erste und zweite Quartal eines Jahres erstattet hat, damit auch die entsprechende Meldepflicht der ZBMV für das erste Halbjahr erfüllt. Die Erstattung einer gesonderten kumulierten Halbjahresmeldung zu diesen Meldepositionen findet nicht statt.

Zu § 2:

Inkrafttretensbestimmung. Eine Meldung schon zum Meldestichtag 30. Juni 2022 ist angemessen, da es sich für die meldenden Institute um eine inhaltlich bereits aufgrund der Datenmodellverordnung 2018 bestehende Meldepflicht handelt.